Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8772**

14. Wahlperiode 12. 04. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8693 –

Abschiebungen kurdischer Flüchtlinge in den Nordirak

Vorbemerkung der Fragesteller

Seitdem US-Präsident George W. Bush Ende Januar 2002 den Irak als Teil einer „Achse des Bösen" bezeichnete (taz, 31. Januar 2002), gehen internationale Beobachter davon aus, dass der Irak möglicherweise das nächste Ziel eines US-amerikanischen Militärschlags im internationalen Kampf gegen den Terrorismus werden könnte (taz, 15. März 2002). In einem Gespräch mit Schriftstellern und Intellektuellen am 13. März 2002 sagte Bundeskanzler Gerhard Schröder, dass sich Deutschland nur mit Legitimation durch die Vereinten Nationen (VN) an einem US-Militärschlag gegen den Irak beteiligen werde (taz, 16./17. Februar 2002).

Gleichzeitig gelten in der deutschen Rechtsprechung zum Asylrecht die kurdischen Provinzen im Norden des Irak weiterhin als inländische Fluchtalternative für abgelehnte kurdische Asylbewerber aus dem Irak. Am 6. Dezember 2001 entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Sachsen-Anhalt, dass die Hilfslieferungen des Welternährungsprogramms der VN das wirtschaftliche Existenzminimum von Flüchtlingen in den Aufnahmelagern im Nordirak gewährleisteten und aus diesem Grund einem irakischen Flüchtling kurdischer Volkszugehörigkeit der Abschiebungsschutz (nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz) zu verwehren sei. Das Gericht nahm an, dass ein Minimum von 1 600 Kalorien für den täglichen Bedarf ausreichend sei, „weil der zusätzliche Energieaufwand der Flüchtlinge, die insbesondere keiner Arbeit nachgehen, gering ist" (Urteil des OVG Sachsen-Anhalt, 1 L 2/01). Gutachten des UNHCR und des Deutschen Orient-Instituts kamen im Widerspruch hierzu zu dem Ergebnis, dass die zur Verfügung gestellten Lebensmittelrationen keine ausreichende Versorgung gewährleisten. Laut WADI e. V. (Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklungszusammenarbeit) bedeutet dieses Urteil eine Senkung von Basisstandards im Flüchtlingsschutz (Jungle World, 30. Januar 2002).

Die Agentur „Iraq Press" vom 5. Februar 2002 meldete, dass seit Anfang Februar 2002 eine Konzentration von irakischen Truppen entlang der Grenze zwischen den kurdischen und den unter Herrschaft der irakischen Staatsführung stehenden Gebieten stattfinde, die ein militärisches Vorgehen Bagdads gegen die Kurdenregion befürchten lasse. Schon im September 1996 waren irakische Truppen in den Nordirak einmarschiert und hatten Binnenflüchtlinge aus dem Nordirak hingerichtet bzw. verschleppt (Jungle World, 30. Januar 2002).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 10. April 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr eines Militärschlags der USA gegen den Irak ein, nach dem US-Präsident George W. Bush den Irak am 29. Januar 2002 als Teil einer „Achse des Bösen“ bezeichnet hatte?

Der Bundesregierung sind konkrete Planungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nicht bekannt. Sie beteiligt sich nicht an Spekulationen hierüber.

2. Welche Folgen hätte nach Ansicht der Bundesregierung ein Militärschlag der USA mit oder ohne VN-Mandat gegen den Irak auf die Situation der Flüchtlinge im Nordirak, insbesondere

   a) auf ihre Versorgung durch das Welternährungsprogramm der VN,

   b) auf einen Schutz vor Einmarsch und Verfolgung durch den Zentralirak?

Es handelt sich um eine hypothetische Fragestellung, zu der die Bundesregierung sich nicht äußert.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die gegenwärtig hochgradig gespannte Lage Abschiebungen in den Nordirak verbietet?

   Wenn ja, wird sie gegenüber den Bundesländern auf einen Abschiebestopp in den Nordirak hinwirken?

   Wenn nein, warum nicht?

Nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes wird das Ausländerrecht von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen – und damit auch die Entscheidung über die Beendigung des Aufenthalts in Deutschland – hat daher die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Landes nach der geltenden Rechtslage zu treffen. Sie ist dabei nur an die Weisungen der ihr übergeordneten Landesbehörden und an die Entscheidungen der Gerichte und – falls ein Asylverfahren durchgeführt wurde – des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gebunden. Eventuelle Gefährdungen sind im Einzelfall zu prüfen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige innenpolitische Situation und Menschenrechtslage im Nordirak?

   Inwieweit ist der Schutz der Menschenrechte dort auch für zurückkehrende Flüchtlinge gesichert?

   Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit für Flüchtlinge, zwischen die Fronten der rivalisierenden Kurdenparteien Patriotische Union Kurdistan (PUK) und Demokratische Partei Kurdistan (KDP) im Nordirak zu geraten?

Die innenpolitische Lage im Norden des Iraks ist zurzeit weitgehend ruhig. Die Kurdenparteien KDP und PUK verwalten dieses Gebiet, das von der Zentralregierung in Bagdad nicht kontrolliert wird. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den beiden Kurdenparteien. Spannungen bestehen fort, sie sind zurzeit unter Kontrolle.

Die Menschenrechtslage im Norden des Iraks hat sich in den letzten Jahren verbessert, auch wenn nach wie vor noch Defizite zu beklagen sind. Die beiden Kur-

denparteien sind dabei zu einer Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen bereit.

Die Bundesregierung sieht mit Blick auf die weitgehend ruhige Lage derzeit nicht die Gefahr, dass Personen, die sich im Norden des Iraks aufhalten, in Auseinandersetzungen zwischen den beiden Kurdenparteien geraten könnten.

5. Wie schätzt die Bundesregierung die derzeitige humanitäre Situation in den Flüchtlingslagern im Nordirak ein?

   Werden alle Bewohner der Flüchtlingslager im Nordirak vom Welternährungsprogramm erreicht und mit Hilfeleistungen versorgt?

Der Bundesregierung liegen zur humanitären Situation von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in den von den Kurdenparteien PUK und KDP verwalteten Gebieten Nordiraks Informationen mehrerer Organisationen der Vereinten Nationen vor, darunter auch des Welternährungsprogramms. Demnach ist eine Grundversorgung dieses Personenkreises sichergestellt. Nach eigenen Angaben versorgt das Welternährungsprogramm alle 800 000 Binnenvertriebene mit Lebensmittelpaketen.

6. Teilt die Bundesregierung die zitierte Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt bezüglich des „Bedarfsminimums“ eines Flüchtlings von 1 600 Kalorien am Tag?

   a) Wenn ja: Warum?

   b) Wenn nein: Warum nicht?

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG ST) hat in der Begründung zu seinem Urteil vom 6. Dezember 2001 (l L 2/01) unter Bezugnahme auf ein medizinisches Standardwerk ausgeführt, dass das Bedarfsminimum täglich etwa 1 600 Kilokalorien betrage. Die für die Menschen im Nordirak gewährleistete Energiezufuhr ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und den Feststellungen des OVG ST deutlich besser und gewährleistet ein sicheres Existenzminimum.

7. Welche Folgen hätte nach Ansicht der Bundesregierung ein jederzeit möglicher Einmarsch irakischer Truppen auf die Sicherheit der Kurden und Kurdinnen im Nordirak und ihre Versorgung durch das Welternährungsprogramm der VN?

Es handelt sich um eine hypothetische Fragestellung, zu der die Bundesregierung sich nicht äußert.

8. Wie viele abgelehnte Asylbewerber sind seit Beginn des Jahres 2001 in die so genannte Flugverbotszone des Nordirak abgeschoben worden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung wurden im fraglichen Zeitraum keine Abschiebungen in den gesamten Irak durchgeführt.

9. Welche Möglichkeiten bestehen nach Ansicht der Bundesregierung für abgelehnte Asylbewerber aus dem Irak, sicher in die kurdischen Provinzen des Nordiraks zu gelangen?

Eine Einreise in den Irak ist zurzeit zum Beispiel über die Türkei, Syrien oder Jordanien unter Beachtung der in diesen Ländern jeweils für irakische Staatsangehörige geltenden Einreisebestimmungen möglich. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine Einreise bzw. Weiterreise in die nordirakischen Gebiete nicht sicher sei.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333